

Landeshauptstadt Magdeburg Der Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg • 39090 Magdeburg

Dezernat für Stadtentwicklung, Bau und
Verkehr
VI/01

MVB GmbH & Co. KG

Straße
An der Steinkuhle 6 (39128)

Otto-von-Guericke-Straße 25

Bearbeitet durch
Fr. Schäferhenrich

39104 Magdeburg

Zimmer
630

E-Mail
elke.schaeferhenrich@spa.
maadebura.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen 61.3 Schä

Telefon
(0391) 540 5392

Telefax
(0391) 540 5292

Datum
05.12.2012

Planung für das Vorhaben „Gleis-, Fahrleitungs- und Haltestellenneubau in der Otto-von-Guericke-Straße zwischen Einsteinstraße und Gleisdreiecke Hasselbachstraße, Baulos 2 Danzstraße bis Hasselbachstraße“ (Stand 08/2012) zur Vorbereitung des Plangenehmigungsverfahrens

Hier: Gemeindliches Einvernehmen

Die Landeshauptstadt Magdeburg erklärt sich mit dem o.g. Vorhaben einverstanden, sofern die nachfolgend aufgeführten Hinweise zur Ausführungsplanung umgesetzt werden:

Leitungen

Bei der Einordnung der Versorgungsleitungen in den unterirdischen Bauraum sind die Forderungen der DIN 1998 zu berücksichtigen.

Ein aktueller koordinierter Versorgungsleitungsplan lag nicht vor. Ein aktueller Versorgungsleitungsplan ist zu erarbeiten und von den Trägern öffentlicher Belange sowie vom Tiefbauamt/Stelle Tiefbaukoordinierung bestätigt vorzulegen.

Bei der Überarbeitung des Versorgungsleitungsplans sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Bäume auf der Ostseite sind aufgrund ihres Status` als „geschützte Allee“ zu erhalten. Die Neuverlegung einer Trinkwasserleitung unter den Bäumen ist unzulässig.
- Um zwei Fahrspuren sicherzustellen, wird der westliche Bord in Richtung Westen versetzt. Langfristig soll die Möglichkeit bestehen, bei reduziertem Verkehrsaufkommen die zweite Fahrbahn zur Einordnung von Stellplätzen und Bäumen zu nutzen. Daher ist diese Fahrbahn von Leitungen (und Schutzstreifen) freizuhalten.

Öffnungszeiten Baudezernat: Mo, Di, Do, Fr: 9:00 – 12:00 Uhr

Dienstag: 14:00 – 17:30 Uhr

Mittwoch geschlossen

Telefon (03 91) 5 40 – 0
Telefax (03 91) 5 40 21 11

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Magdeburg:

Kto. - Nr. 14 000 101
BLZ: 810 532 72

IBAN DE02 8105 3272 0014 0001 01
BIC: NOLADE21MDG

Volksbank Magdeburg:

Kto. – Nr. 1 900 900
BLZ: 810 932 74

IBAN DE55 8109 3274 0001 9009 00
BIC: GENODEF1MD1

Commerzbank Magdeburg:

Kto. - Nr. 2 002 442
BLZ: 810 400 00

IBAN DE19 8104 0000 0200 2442 00
BIC: COBADEFF810

Deutsche Bank:

Kto. - Nr. 1 178 201
BLZ: 810 700 00

IBAN DE64 8107 0000 0117 8201 00
BIC: DEUTDE8MXXX

Fahrbahnen / Borde

Im nördlichen Einmündungsbereich der Max-Josef-Metzger-Straße in die Otto-von-Guericke-Straße sind die Borde im Bestand zu erhalten. Da auf Grundlage der Wettbewerbsergebnisse „Umfeldgestaltung St. Sebastian“ eine Umgestaltung des Parkplatzes angedacht ist, sollte vorher keine bauliche Veränderung an der Einmündung erfolgen (ggf. Markierung anpassen).

Im Lageplan sind im Bereich der Zugänge zu den Haltestellen alle Bordabsenkungen darzustellen.

Verkehrszeichen

Die Sperrflächenmarkierung im Bereich der Gleiskörper ist entsprechend dem Umsetzungskonzept im Baulos 1 zu reduzieren. Grundsätzlich ist klarzustellen, dass die Fahrbahnmarkierung im Rahmen der Plangenehmigung nicht festgesetzt wird.

Auf die Warnbake (Zeichen 605) ist bei der Einordnung von Richtungsweisern (Vz. Nr. 222) zu verzichten, um zu verhindern, dass Kinder und kleine Personen verdeckt werden.

Der Verkehrszeichenplan während der Bauzeit ist durch das Ingenieurbüro zu erarbeiten, mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen und bestätigt vorzulegen.

In dieser Planunterlage ist festzulegen, wie die Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr auch bei zeitweiser Straßensperrung zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist; ferner wie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen sind.

Vom Planungsbüro ist ein Grobzeitenplan, der die technologische Durchführung des Bauvorhabens berücksichtigt, zu erarbeiten.

Die erforderliche Verkehrsbeschilderung / Markierung ist vor Baubeginn im Zuge der Ausführungsplanung durch den Bauherren mit der Straßenverkehrsbehörde unter Beachtung der o.g. Punkte festzulegen und bestätigt vorzulegen.

Beleuchtung

Vor Baubeginn ist das Projekt Beleuchtung mit dem Tiefbauamt, Stelle 66.32 (Straßenbeleuchtung) abzustimmen und bestätigt vorzulegen.

Die Beleuchtungsanlage ist unter Einbeziehung eines Elektroplaners/ Fachplaners zu erarbeiten. Innerhalb der Neuplanung ist eine Beleuchtungsberechnung durchzuführen. Die vorhandene Beleuchtungsanlage einschließlich der Kabelanlage ist im gesamten Ausbauabschnitt zu erneuern. Dabei ist von einer Nennbeleuchtungsstärke von 6 Lx und einer Gleichmäßigkeit von 1:8 auszugehen. Die Angaben unter Pkt. 4.8.1 zur Beleuchtung sind unzureichend und somit zu aktualisieren bzw. zu vervollständigen. Es sind bereits im Rahmen der Erarbeitung der Fachplanung die erforderlichen Abstimmungen zwischen dem Fachplaner und dem Bereich Stadtbeleuchtung vorzunehmen. Die Fachplanung ist durch das Sachgebiet Stadtbeleuchtung bestätigen zu lassen.

Weiterhin sind die erforderlichen Straßenquerungen für die Stadtbeleuchtung, LSA, EV etc., auch erforderliche Leerrohre, mit den Versorgungsträgern abzustimmen.

Masten

Es fehlt die Darstellung der neu anzuordnenden Oberleitungsmasten auf der Westseite.

Die planerische Machbarkeit der Darstellung im Regelquerschnitt RQ 9 Station 0+718,000 sollte hinsichtlich des neuen Oberleitungsmasten über dem MW-Kanal 830/1250 Eiprofil überprüft werden.

Fahrleitungsmasten der Straßenbahn sollten zudem für die Anbringung von Verkehrszeichen / Infotafeln etc. genutzt werden, um unnötige Einbauten (Pfosten) im Straßenraum zu vermeiden.

Zur Farbgebung aller Abspannmasten und Kombimasten wird darauf hingewiesen, dass im südlich angrenzenden Bereich ab Danzstraße die RAL Farbe „Schwarzgrün“ RAL Nr.: 6012 verwendet wurde, analog zum Südlichen Stadtzentrum. Es ist zu prüfen, ob diese Farbe bis zur Hasselbachstraße weitergeführt wird. Die Farbe „Braunoliv“ RAL Nr. 6022 ist durchgängig nicht mehr zu verwenden!

Verfahren

Die Baumaßnahme ist rechtzeitig vor der Erarbeitung der Ausführungsplanung und des Leistungsverzeichnisses im Rahmen einer Sondersperrkommissionssitzung in der Straßenverkehrsbehörde des Tiefbauamtes vorzustellen und zu erläutern.

In der Tiefbaukoordinierung liegt nur der Genehmigungsvermerk aus dem Bereich Lichtsignalanlagen vor. Von den Rechtsträgern, welche im Baufeld Anlagen betreiben, sind die fehlenden Genehmigungsvermerke zum koordinierten Leitungsplan (Unterlage 9) vollständig dem Tiefbauamt, Abt. Tiefbaukoordinierung vorzulegen. Erst nach der vollständigen Vorlage der Genehmigungsvermerke erfolgt die Bestätigung des KLP durch die Tiefbaukoordinierung.

Die Stellungnahme des EB SFM ist zu beachten.

Weitere Hinweise

Auf den Widerspruch im Erläuterungsbericht S. 5 im Bereich der Gleise bezüglich Gussasphaltschicht oder Gleiseindeckplattenabdeckung wird hingewiesen.

Die Verkehrsqualität (Stufe E für Fußgänger) sollte verbessert werden. Die Verkehrsqualität für Radfahrer ist noch zu ermitteln.

In den Erläuterungsbericht bzw. der Baubeschreibung ist folgender Hinweis aufzunehmen:

"Vor dem Beginn der Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, ist gemäß §45, Abs. 6, der Straßenverkehrsordnung der Antrag für die verkehrsrechtliche Anordnung durch den Bauunternehmer einzuholen, wie die Arbeitsstellen abzusperrern und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr auch bei zeitweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist."

Aussagen zur Führung des Fußgängerverkehrs während der Bauphase auf der Baustelle sind vom Bauherren zu geben.

Da die Stadt Magdeburg Kampfgebiet war, ist das betreffende Baugelände als munitionsverseucht registriert. Die Zustimmung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Technischen Polizeiamtes LSA ist, das Baufeld betreffend, vor Baubeginn einzuholen. Vom Planungsbüro ist hierzu die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Polizeidirektion Magdeburg, Dezernat 21, Sternstraße 12) zu informieren und diese um Veranlassung zu bitten.

Sämtliche Angleichungsbereiche müssen so groß ausgeführt werden, wie es die veränderten Höhenlagen der Gleisanlagen erfordern, so dass ein akzeptables und funktionelles fachgerechtes Quergefälle und Längsgefälle in der Fahrbahn gewährleistet wird.

Stellungnahmen der Unteren Behörden:

Untere Denkmalschutzbehörde: Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen. Da die Grabungsvereinbarung von beiden Seiten unterschrieben wurde, ist die Berücksichtigung der Belange der Archäologie sichergestellt.

Andere Untere Behörden: Stellungnahmen der übrigen Unteren Behörden liegen nicht vor. Alle notwendigen baulichen, wasserbehördlichen, naturschutzrechtlichen sowie sonstigen vorliegenden Genehmigungen sind der Genehmigungsplanung beizulegen. Die in den Stellungnahmen der Unteren Behörden erteilten Auflagen sind in die Unterlagen einzuarbeiten.

Diese Gesamtstellungnahme der Landeshauptstadt Magdeburg ersetzt die Fachtechnische Stellungnahme – Nr. 13/66.24/12 des Tiefbauamtes vom 11.09.2012 und die dazu ergänzende Stellungnahme vom 09.10.2012.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter